

02

12.01.2010

## INHALT

## SEITE

- |    |  |    |
|----|--|----|
| 8. | Satzung für die Volkshochschule Unna-Fröndenberg-Holzwickede         | 28 |
| 9. | Gebührenordnung für die Volkshochschule Unna-Fröndenberg-Holzwickede | 33 |

## **08. Bekanntmachung**

### **Satzung für die Volkshochschule Unna-Fröndenberg-Holzwickede vom 11.01.2010**

Der Rat der Kreisstadt Unna hat in der Sitzung vom 17.12.2009 aufgrund der §§ 7 und 41 Abs. 1 Buchstabe f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666) zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Juni 2009 (GV. NRW. S. 380), sowie der §§ 4 Abs. 3 und 15 Abs. 2 Nr. 10 des I. Gesetzes zur Ordnung und Förderung der Weiterbildung im Lande Nordrhein-Westfalen (Weiterbildungsgesetz – WbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. April 2000 (GV. NRW. 390) zuletzt geändert durch § 129 Nr. 4 des Gesetzes vom 15. Februar 2005 (GV. NRW. S. 102) und gemäß § 3 Abs. 2 der Öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zur gemeinsamen Wahrnehmung der Aufgaben der Volkshochschule vom 18.12.2009, jeweils in dem bei Beschlussfassung gültigen Wortlaut, folgende Satzung für die von ihr unterhaltene Volkshochschule beschlossen:

#### **§ 1 Name und Sitz**

Die Kreisstadt Unna ist Träger der kommunalen Volkshochschule im Zentrum für Information und Bildung mit dem Namen Zentrum für Information und Bildung, Volkshochschule Unna - Fröndenberg - Holzwickede.

Die Volkshochschule hat ihren Sitz in Unna.

#### **§ 2 Aufgaben der Volkshochschule**

- (1) Die Volkshochschule ist eine Einrichtung der Weiterbildung gemäß § 1 Abs. 2, § 2 und § 11 des WbG und in diesem Rahmen eine Pflichtaufgabe der kommunalen Selbstverwaltung.
- (2) Die Volkshochschule dient der Weiterbildung von Erwachsenen und Jugendlichen nach Beendigung einer ersten Bildungsphase. Sie arbeitet parteipolitisch und weltanschaulich nicht richtungsgebunden und unabhängig von Gruppeninteressen; den pädagogischen Mitarbeitern der Volkshochschule wird die Freiheit der Lehre gewährleistet, sie entbindet nicht von der Treue zur Verfassung (§ 4 Abs. 2, Satz 2 WbG).
- (3) Die Arbeit der Volkshochschule ist sowohl auf die Vertiefung und Ergänzung vorhandener als auch auf den Erwerb neuer Kenntnisse, Fertigkeiten und Verhaltensweisen der Teilnehmer gerichtet (§ 2 Abs. 2, Satz 3 WbG). Zu diesem Zweck

bietet die Volkshochschule zweimal jährlich ein Weiterbildungsangebot gemäß § 3, § 4 Abs. 1 und § 11 WbG an.

### **§ 3 Rechtscharakter und Gliederung**

- (1) Die Volkshochschule ist als nicht rechtsfähige Anstalt des Trägers eine öffentliche Einrichtung im Sinne des § 8 Gemeindeordnung NRW. Die von ihr angebotenen Lehrveranstaltungen sind im Rahmen der von ihrem Träger bereitgestellten sachlichen und persönlichen Mittel für jedermann zugänglich; die Teilnahme an den Lehrveranstaltungen kann von sachlich gebotenen Voraussetzungen abhängig gemacht werden.
- (2) Die Volkshochschule ist in Studienbereiche gegliedert. Mehrere Studienbereiche können zu Abteilungen zusammengefasst werden.
- (3) Die Volkshochschule unterhält je eine Zweigstelle in Fröndenberg und Holzwickede.

### **§ 4 Zuständigkeiten des Rates**

Die Zuständigkeit für die Angelegenheiten der Volkshochschule ergeben sich für die Kreisstadt als Träger aus § 41 Gemeindeordnung NRW bzw. aus der Hauptsatzung in den jeweils gültigen Fassungen.

### **§ 5 Fachausschuss**

Der Ausschuss für die Volkshochschule Unna - Fröndenberg - Holzwickede als der für die Weiterbildung zuständige Fachausschuss

- a) berät die Grundzüge des Programms,
- b) berät über die Angelegenheiten der Volkshochschule, die der Entscheidung des Rates bedürfen.

### **§ 6 Bürgermeister**

Der Bürgermeister ist

- a) Dienstvorgesetzter der Volkshochschulleitung, der hauptamtlichen pädagogischen Mitarbeiter, der Mitarbeiter für den Verwaltungsdienst und der sonstigen Mitarbeiter der Volkshochschule.

- b) Vorgesetzter der Volkshochschulleitung, soweit sie nicht nach § 68 Abs. 2 Satz 1 Gemeindeordnung NRW von dem zuständigen Beigeordneten/ Dezenten vertreten wird.

## **§ 7 Bedienstete des Trägers**

Volkshochschulleitung, hauptamtliche(r)/hauptberufliche(r) pädagogische Mitarbeiter/innen, Mitarbeiter/innen für den Verwaltungsdienst und sonstige Mitarbeiter/innen in der Volkshochschule sind Bedienstete des Trägers.

## **§ 8 Volkshochschulleitung**

- (1) Die Volkshochschule wird durch die Bereichsleitung Weiterbildung geleitet.
- (2) Die Volkshochschulleitung ist Vorgesetzte der hauptamtlichen/ hauptberuflichen pädagogischen Mitarbeiter/innen der Volkshochschule.
- (3) Die Volkshochschulleitung ist verantwortlich für die ordnungsgemäße Verwaltung der im Wirtschaftsplan bereitgestellten Mittel.

## **§ 9 Hauptamtliche/hauptberufliche pädagogische Mitarbeiter/innen**

- (1) Nach Maßgabe des Stellenplans werden hauptamtliche/hauptberufliche pädagogische Mitarbeiter/innen als Studienbereichsleiter/innen eingestellt.
- (2) Die Studienbereiche werden von hauptamtlichen pädagogischen Mitarbeiter/innen betreut.

Sie haben folgende Aufgaben:

- a) Sie planen die Lehrveranstaltungen für die Jahresprogramme in den entsprechenden Studienbereichen.
- b) Sie beraten Interessent/innen und Teilnehmer/innen in Bezug auf Weiterbildungsfragen und Angebote der Volkshochschule.
- c) Sie sind verantwortlich für die ordnungsgemäße Verwaltung der ihren Studienbereichen zugeordneten Budgets.
- d) Sie sind für die Qualitätssicherung in ihren Bereichen verantwortlich.

## **§ 10 Nebenamtliche/nebenberufliche pädagogische Mitarbeiter/innen**

- (1) Die Durchführung von Lehrveranstaltungen wird entsprechend vorgebildeten Mitarbeiter/innen übertragen, die nebenamtlich oder nebenberuflich tätig sind. Ihre Aufgaben richten sich nach dem mit ihnen vereinbarten Lehrauftrag.

**§ 11  
Gebühren**

Für die Teilnahme an Veranstaltungen der Volkshochschule gilt die jeweilige Gebührenordnung der Volkshochschule Unna - Fröndenberg - Holzwickede die Bestandteil dieser Satzung ist.

**§ 12  
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2010 in Kraft.

Zu diesem Zeitpunkt tritt die bisherige Satzung außer Kraft.

Unna, 11.01.2010

gez. Werner Kolter  
Bürgermeister

## **Bekanntmachungsanordnung**

Die Satzung für die Volkshochschule Unna-Fröndenberg-Holzwickede wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass gem. § 7 Abs. 6 GO NRW eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung wurde nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht,
- c) der Bürgermeister hat den Beschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Kreisstadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Unna, 11. Januar 2010

gez. Werner Kolter  
Bürgermeister

Abl. KrStUN 02-08/12. Januar 2010

**09.****Bekanntmachung****Gebührenordnung der Volkshochschule  
Unna-Fröndenberg- Holzwickede**

Aufgrund des § 41 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Juni 2009 (GV.NRW. S. 380) sowie § 11 der Satzung der VHS vom 11.01.2010, jeweils in dem bei Beschlussfassung gültigen Wortlaut, hat der Rat der Kreisstadt Unna in seiner Sitzung am 17.12.2009 folgende Gebührenordnung der Volkshochschule Unna-Fröndenberg-Holzwickede beschlossen:

**§ 1****Gebührenpflicht**

Für die Teilnahme an Veranstaltungen der Volkshochschule Unna-Fröndenberg-Holzwickede sind Gebühren nach den Bestimmungen dieser Gebührenordnung zu zahlen.

**§ 2****Höhe der Teilnahmegebühren**

Die Gebühren liegen, soweit nicht besondere Bestimmungen dieser Gebührenordnung zu berücksichtigen sind, innerhalb der nachstehend aufgeführten Bandbreite. Die Höhe wird im Einzelfall von der zuständigen Studienbereichsleitung nach den Budgetvorgaben des jeweiligen Studienbereichs festgelegt und den individuellen Voraussetzungen der Veranstaltung angepasst. Generell zu berücksichtigen ist dabei, dass bei Erreichen der Mindestteilnehmerzahl durch die eingenommenen Gebühren mindestens eine Honorarkostendeckung gegeben sein muss. Ausgenommen von dieser Regelung sind alle Veranstaltungen, die ausgewiesenermaßen in einem besonderen gesellschafts- oder bildungspolitischen Interesse liegen, d.h. explizit benennbaren politischen, sozialen oder kulturellen Zielen dienen.

Die Gebühren betragen für:

1. Einzelveranstaltungen/Vorträge pro Veranstaltung:
  - mindestens 3,00 €
  - höchstens 20,00 €
2. Kurse und Veranstaltungen, die dem Gemeinwohl dienen und/oder von besonderem bildungs- oder gesellschaftspolitischen Interesse sind pro Angebot:
  - mindestens 10,00 €,
  - höchstens 80,00 €
3. Kurse und Veranstaltungen pro Unterrichtsstunde:
  - mindestens 2,00 €,
  - höchstens 10,00 €

4. Studienfahrten und –reisen, werden ohne Zuschuss geplant.

### **§ 3 Sonstige Kostenbeiträge**

Bei allen Veranstaltungen, in denen über die Honorare und die infrastrukturelle Grundversorgung hinaus besondere Kosten entstehen, die von den Teilnehmenden zusätzlich zur Teilnahmegebühr übernommen werden müssen, ist im Ausschreibungstext der Veranstaltungen der jeweilige Kostenbeitrag inklusive des Hinweises auf die Verpflichtung der Teilnehmenden zur Kostenübernahme explizit auszuweisen.

### **§ 4 Gebührenfreie Veranstaltungen**

In Ausnahmefällen können Kurse und Veranstaltungen gebührenfrei angeboten werden. Diese bedürfen der Zustimmung der VHS-Leitung.

### **§ 5 Ermäßigung von Teilnahmegebühren**

1. Die gemäß § 2 Nr. 1 zu entrichtenden Teilnahmegebühren werden auf Antrag für die unter 2. genannten Zielgruppen auf die im Programm bei den jeweiligen Veranstaltungen ausgewiesenen ermäßigten Teilnahmegebühren reduziert.
2. Folgende Zielgruppen können auf Antrag die unter 1. genannte Ermäßigung der Teilnahmegebühren gegen Vorlage entsprechender schriftlicher Nachweise in Anspruch nehmen:
  - a) Personen, die staatliche Leistungen beziehen, die den gültigen Satz zur Sicherung des Lebensunterhaltes nach SGB II nicht überschreiten,
  - b) Wehr- und Zivildienstleistende
  - c) Auszubildende, Schüler/innen und Student/innen

### **§ 6 Inkrafttreten**

Diese Gebührenordnung tritt ab dem Arbeitsabschnitt 2010/I in Kraft.

Zu diesem Zeitpunkt tritt die bisherige Entgeltordnung außer Kraft.

Unna, 11.01.2010

gez. Werner Kolter  
Bürgermeister



## **Bekanntmachungsanordnung**

Die Gebührenordnung der Volkshochschule Unna-Fröndenberg-Holzwickede wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass gem. § 7 Abs. 6 GO NRW eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Gebührenordnung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Gebührenordnung wurde nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht,
- c) der Bürgermeister hat den Beschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Kreisstadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Unna, 11. Januar 2010

gez. Werner Kolter  
Bürgermeister

Abl. KrStUN 02-09/12. Januar 2010